



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerin

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

**Beteiligung gemeinnütziger Vereine an Betriebskosten bei kommunalen Sporteinrichtungen;
Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Staudt (CDU) –
LT-Drs. KA8/1318 vom 21. Februar 2023**

20. März 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport – auf die o.g. Kleine Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang

Ministerin für Inneres und Sport

Anlage



Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordneter Thomas Staudt (CDU)

**Beteiligung gemeinnütziger Vereine an Betriebskosten bei kommunalen
Sporteinrichtungen**

Kleine Anfrage – KA 8/1318

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Frage 2 betrifft die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der notwendigen Abläufe der Kommunen und insoweit den Bereich der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung in Form der Organisationshoheit. Hierbei unterfallen die Kommunen nicht einer allgemeinen Berichtspflicht. Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten steht den Kommunen durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 2 Abs. 3 sowie Artikel 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist.

Die staatliche Aufsicht beschränkt sich auf eine reine Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht besitzt kein Recht, gänzlich anlasslos ein kommunales Handeln auf den Prüfstand zu stellen und unbegrenzt Auskünfte von den Kommunen zu verlangen. Präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt. Eine verbindliche Abforderung von Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht lässt sich auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur begründen, soweit in Bezug auf eine konkrete Kommune hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Im Hinblick auf Frage 2 sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben.

Soweit zu der Frage Daten vorliegen, beruhen diese auf einer Abfrage bei den Kommunen auf freiwilliger Basis. Die Landesregierung dankt daher den Kommunen und ihren Verwaltungen für die Unterstützung bei der Erhebung der erfragten Daten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen können, sollen oder dürfen Beiträge für Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen, wie Sportplätze, Schwimmbäder, Sporthallen etc. gegenüber gemeinnützigen Vereinen erhoben werden?

Nach § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt sind Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft gemeinnützigen Sportorganisationen zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen.

Frage 2:

Wie wird es im Land Sachsen-Anhalt diesbezüglich in den Kommunen praktiziert?

Zur Beantwortung dieser Frage wurden die Kommunen um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Rückmeldungen sind der Anlage zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Anlage zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 8/1318

Landkreis/ kreisfreie Stadt/Gemeinde	Werden gemeinnützige Vereine an Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Wenn ja, in welcher Höhe werden gemeinnützige Vereine an den Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Bemerkungen
Landeshauptstadt Magdeburg	Gemeinnützige Sportvereine werden an den Betriebskosten nach der Sportförderungsrichtlinien und der Entgeltordnung der Landeshauptstadt unter bestimmten Bedingungen beteiligt.	Nach der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Vereine in den kommunalen Kernsportstätten an den Betriebskosten bis maximal in Höhe des Entgelttarifes der aktuell gültigen Entgeltordnung beteiligt. Bei langfristig überlassenen bzw. vermieteten Sportstätten an Vereine wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins, des gemeinnützigen Engagements, der Besonderheiten der Sportstättennutzung und der eigenständigen Übernahme von Betreiberpflichten nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe eines Betriebskostenanteils festgelegt.	
Altmarkkreis Salzwedel	Ja		Vereine und andere Nutzer zahlen eine Nutzungsgebühr laut Nutzungs- und Gebührenordnung für Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel
Anhalt-Bitterfeld Gemeinde Muldestausee	Ja	35% der anfallenden Betriebskosten	Nutzerinnen und Nutzer, die nur temporär Hallen nutzen, zahlen eine entsprechend daran angelehnte Gebühr (ca. 5 Euro pro Stunde für gemeindeeigene Gruppen, Vereine von außerhalb der Gemeinde zahlen 10 Euro pro Stunde). Kindersport, Babykrabbeln oder ähnliches wird im Rahmen verfügbarer Hallenzeiten gewährt.
Gemeinde Osternienburger Land	Ja	50% der anfallenden Betriebskosten	Beteiligung der nutzenden Vereine
Stadt Raghun-Jeßnitz	Ja	Pauschale von 3 Euro/h, ab II. Quartal 2023 6 Euro/h geplant	
Stadt Sandersdorf-Brehna	Nein		
Stadt Zerbst/Anhalt	Ja	Zwischen 1,61 Euro und 11,05 Euro/h jeweils nach Einrichtung	Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr Reduzierung der Betriebskostenbeteiligung um 100%; für Jugendliche vom 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Reduzierung der Betriebskosten um 75%
Harz Blankenburg	Gemeinnützige Vereine werden nach der gültigen "Satzung zur angemessenen Beteiligung gemeinnütziger Sportorganisationen an den Betriebskosten städtischer Sportstätten" (Sportstättensatzung) ab 1. Januar 2017 beteiligt	Gem. Nach § 4 der Satzung werden die Vereine mit einer pauschalen Betriebskostenbeteiligung von 1,00 Euro je angefangene Nutzungsstunde herangezogen (ab 1. Januar 2023 zzgl. 19% MwSt.).	
Falkenstein/Harz	Die Stadt Falkenstein/Harz beteiligt im Stadtgebiet derzeit keine Vereine an den Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen.		

Landkreis/ kreisfreie Stadt/Gemeinde	Werden gemeinnützige Vereine an Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Wenn ja, in welcher Höhe werden gemeinnützige Vereine an den Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Bemerkungen
Halberstadt	Die Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen für die Vereine in der Stadt Halberstadt ist grundsätzlich kostenfrei. Die vorgenannte Aussage bezieht sich dabei ausschließlich auf kommunale Sporteinrichtungen, die auch durch die Stadt Halberstadt verwaltet und bewirtschaftet werden. Darüber hinaus gibt es Sportanlagen, die durch Vereine eigenständig auf der Basis eines Betriebsführungsvertrages bewirtschaftet werden.		
Nordharz	Die Gemeinde Nordharz erhebt für die Nutzung der Sporthallen folgende Entgelte: Sporthalle Wasserleben: 8,00 Euro je Trainingseinheit für Sportvereine aus Wasserleben; 13,00 Euro je Trainingseinheit für Personen bzw. Vereine von außerhalb Sporthalle Veckenstedt: 3,85 Euro je Trainingseinheit für Sportvereine aus Wasserleben; 6,40 Euro je Trainingseinheit für Personen bzw. Vereine von außerhalb Sporthalle Abbenrode: 5,00 Euro je Trainingseinheit für Sportvereine aus Wasserleben; 10,00 Euro je Trainingseinheit für Personen bzw. Vereine von außerhalb Sporthalle Stapelburg: 8,00 Euro je Trainingseinheit für Sportvereine aus Wasserleben; 13,00 Euro je Trainingseinheit für Personen bzw. Vereine von außerhalb		
Oberharz am Brocken	In der Stadt Oberharz am Brocken müssen die Vereine derzeit keine Gebühren für die Nutzung der kommunalen Sportstätten bezahlen. Laut Haushaltskonsolidierungskonzept soll jedoch eine Satzung erarbeitet werden, damit die Vereine an den Betriebskosten beteiligt werden können.		
Osterwieck	Es erfolgt keine Beteiligung von gemeinnützigen Vereinen an den Betriebskosten der kommunalen Sporteinrichtungen.		
Welterbestadt Quedlinburg	Die gemeinnützigen Sportvereine werden nach der „Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg (WSQ) mit den Ortsteilen Bad Suderode und Stadt Gernrode“ an den Betriebskosten der Sportstätten gemäß der Entgelttabelle beteiligt. Außerdem hat die Stadt mit den 4 größten Sportvereinen Betriebsführungsverträge für die selbstständige Bewirtschaftung der Sportstätten abgeschlossen. Diese sind: - Quedlinburger Sportverein e. V. - GutsMuths-Stadion Lindenstraße - SV Germania Gernrode e. V. - Sportanlage Hagental - Gernrode - SV Blau-Weiß 90 Bad Suderode - Sportanlage „Felsenkeller“ Bad Suderode und - TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V. - GutsMuths-Sporthalle - Turnstr. QLB. Die Vereine beteiligen sich an den gesamten Betriebskosten (Sach- und Personal-kosten) mit unterschiedlichen Prozentsätzen, zwischen 10 – 20 v.H. Bei der Quedlinburger Schwimmhalle, welche durch die Bäder GmbH der Stadtwerke Quedlinburg (STWQ) bewirtschaftet wird, werden der TSG GutsMuths - Abteilung Schwimmen für die Trainingsschwimmstunden 1/3 der Kosten in Rechnung gestellt. Die restlichen 2/3 werden durch die WESQ und die STWQ übernommen. Der Stundensatz für den Verein beträgt somit 10,00 Euro. Die WESQ beabsichtigt, durch eine neue Betriebskostenrechnung den Stundensatz für die Sportvereine, die städtische Sporteinrichtungen nutzen, im Laufe des Jahres moderat zu erhöhen.		
Wernigerode	Die Sportvereine werden aktuell mit 10 € pro erwachsenem Mitglied pro Jahr beteiligt. Das betrifft die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Schwimmhalle, Freibad und Sondersportanlagen (SkiSprungschanze, Reitplatz), die sich im Eigentum der Stadt Wernigerode befinden.		

Landkreis/ kreisfreie Stadt/Gemeinde	Werden gemeinnützige Vereine an Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Wenn ja, in welcher Höhe werden gemeinnützige Vereine an den Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Bemerkungen
VerbG Vorharz	Folgende Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Vorharz beteiligen ihre Sportvereine an den Betriebskosten: - Gemeinde Groß Quenstedt für den Sportplatz – 1/3 Gemeinde, 2/3 Sportverein (ab Mai 2023 neue Regelungen) - Stadt Schwanebeck für das Sportlerheim zu 100 % - Gemeinde Harsleben für Sportplatz und Sportlerheim zu 100 %		
Jerichower Land	Die Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten der landkreiseigenen Sporthallen erfolgt durch die Erhebung eines Nutzungsentgeltes.	Die Entgeltspflicht besteht nur für den Trainingsbetrieb (und weitere Sportveranstaltungen der Vereine) der erwachsenen Sportler der gemeinnützig anerkannten Sportvereine. Das Nutzungsentgelt pro angefangene Benutzungsstunde beträgt 3,50 Euro. Der Kinder- und Jugendsport (Jugendsport bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) ist unentgeltlich.	
Mansfeld-Südharz	ja, seit 2022	Entgeltordnung für die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken mit Kostensätzen i. H. v. 2 Euro und 5 Euro. Die Bezugsgrößen sind jeweils die Stunden und das Hallenfeld.	
Saalekreis (Sporthallen: Merseburger Rischmühlenhalle, Mehrzweckhalle Querfurt, Turnhalle Dürerstraße Merseburg, Mehrzweckhalle Landesberg, Mehrzweckhalle Wettin, Zweifeldturnhalle Bad Dürrenberg)	Nein		
Bad Dürrenberg, Stadt	Nein		
Braunsbedra, Stadt	Nein		
Merseburg	Ja	Eingetragene gemeinnützige Merseburger Sportvereine zahlen pro Jahr ein pauschales Entgelt für die Nutzung städtischer Einrichtungen zu Trainings- und Übungszwecken: bei bis zu 200 Mitgliedern 50 Euro pro Jahr, bis zu 300 Mitgliedern 75 Euro pro Jahr, bis zu 400 Mitgliedern 100 Euro pro Jahr, über 400 Mitgliedern 125 Euro pro Jahr.	
Gemeinde Petersberg	ja	Beteiligung mit 20% an Betriebskosten	
Stadt Querfurt	ja	Nutzer werden gemäß der Satzung der Stadt abhängig von der Nutzungsintensität an den jährlich anfallenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten des Vorjahres beteiligt	
Gemeinde Schkopau	Nein		

Landkreis/ kreisfreie Stadt/Gemeinde	Werden gemeinnützige Vereine an Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Wenn ja, in welcher Höhe werden gemeinnützige Vereine an den Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Bemerkungen
Gemeinde Teutschenthal	Nein, aber Satzung ist in Arbeit		
Weida-Land, Verbandsgemeinde	Nein		
Salzlandkreis Verbandsgemeinde Egelter Mulde		Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder	
Grundschule Egeln	Ja	ortsansässige Vereine: 2,50 Euro; ortsfremde Vereine 5,00 Euro je 45 Minuten	
Waldsporthalle Egeln	Ja	ortsansässige Vereine: 5,00 Euro; ortsfremde Vereine 10,00 Euro je 45 Minuten	
Westeregeln	Nein		
Wolmirsleben	Ja	ortsansässige Vereine: 5,00 Euro; ortsfremde Vereine 10,00 Euro je 45 Minuten	
Stadt Seeland Seelandhalle (ganze Halle)	Ja	ortsansässige Vereine: 5,40 Euro; ortsfremde Vereine 9,60 Euro je 45 Minuten	
Seelandhalle (halbe Halle)	Ja	ortsansässige Vereine: 2,70 Euro; ortsfremde Vereine 4,80 Euro je 45 Minuten	
Seelandhalle (Gymnastikraum)	Ja	ortsansässige Vereine: 1,50 Euro; ortsfremde Vereine 3,80 Euro je 45 Minuten	
Hoym	Ja	ortsansässige Vereine: 2,70 Euro; ortsfremde Vereine 7,00 Euro je 45 Minuten	
Gatersleben	Ja	ortsansässige Vereine: 2,60 Euro; ortsfremde Vereine 7,00 Euro je 45 Minuten	
Stadt Bernburg (Saale) Grundschule "Am Diesterweg"	Ja	2,07 Euro/h	
Grundschule "J.-W.-v.-Goethe" Turnhalle Bernburg	Ja	2,46 Euro/h	
Grundschule "J.-W.-v.-Goethe" Gymnastikraum Bernburg	Ja	2,32 Euro/h	
Grundschule "F. Mehring" Bernburg	Ja	1,27 Euro/h	
Grundschule Baalberge	Ja	4,05 Euro/h	
Turnhalle Biendorf	Ja	4,25 Euro/h	
Stadt Könnern	Nein		
Stadt Staßfurt Sporthallen	Ja	3,59 Euro/h	
Staßfurt Stadion der Einheit (Rasenplatz)	Ja	5,07 Euro/h	

Landkreis/ kreisfreie Stadt/Gemeinde	Werden gemeinnützige Vereine an Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Wenn ja, in welcher Höhe werden gemeinnützige Vereine an den Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Bemerkungen
Stadion der Einheit (Kunstrasenplatz) Staßfurt	Ja	10,67 Euro/h	
Neundorf	Ja	1,91 Euro/h	
Förderstedt	Ja	3,50 Euro/h	
Stadt Nienburg (Saale) Saale-Bode Sporthalle	Ja	2,55 Euro/h	
Neugattersleben	Ja	1,32 Euro/h	
Latdorf	Ja	0,60 Euro/h	
Stadt Schönebeck (Elbe) Volksschwimmhalle 25m Becken	Ja	32,13 Euro/h	
Volksschwimmhalle Schönebeck Lehrschwimmbecken	Ja	12,32 Euro/h	
Volksschwimmhalle Schönebeck Gymnastikraum	Ja	8,22 Euro/h	
Sporthalle Franz Vollbring Schönebeck	Ja	18,45 Euro/h	
Sporthalle Franz Vollbring Schönebeck Gymnastikraum I	Ja	5,75 Euro/h	
Sporthalle Franz Vollbring Schönebeck Gymnastikraum II	Ja	6,59 Euro/h	
Sporthalle Franz Vollbring Schönebeck Boxen	Ja	4,22 Euro/h	
Sporthalle Karl Liebknecht Schönebeck	Ja	2,23 Euro/h	
Sporthalle Ludwig Schneider Schönebeck	Ja	2,78 Euro/h	
Sporthalle Käthe Kollwitz Schönebeck	Ja	3,30 Euro/h	
Pretzien	Ja	2,78 Euro/h	
Wittenberg	Nein	-	Der Landkreis Wittenberg verfügt über eigene sowie angemietete Sportstätten (ausschließlich Turnhallen). Es handelt sich um Schulsportstätten, welche außerhalb der schulischen Nutzung an gemeinnützige Sportorganisationen nach § 11 Sportförderungsgesetz Sachsen-Anhalt vergeben werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt/Gemeinde	Werden gemeinnützige Vereine an Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Wenn ja, in welcher Höhe werden gemeinnützige Vereine an den Betriebskosten kommunaler Sporteinrichtungen beteiligt?	Bemerkungen
Stadt Gräfenhainichen	Ja	Gemäß Satzung und Umfang der tatsächlichen Nutzung. Hinsichtlich der Schwimmhalle werden für etwaige Nutzung entsprechende Eintrittsentgelte durch den Betreiber vereinnahmt.	Die Ausgestaltung der Sportstätten in der Stadt Gräfenhainichen ist in den einzelnen Ortsteilen historisch unterschiedlich gewachsen. Daher gibt es auch verschiedene Modelle, wie Überlassungsvertrag, Pachtvertrag oder Betreuung und Unterhaltung durch die Stadt und Nutzung durch Vereine mit Gebühren gemäß Satzung. Daher sind in der Gebührensatzung auch nicht alle Sportstätten enthalten. Sportstätten, die durch Überlassungsvertrag an einen Verein übertragen wurden, werden durch diese auch unterhalten und bewirtschaftet.
Stadt Kemberg	Ja	Gemäß der Benutzungssatzung für die kommunalen Einrichtungen werden Gebühren von 7,50 Euro/Stunde erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres ist die Nutzung kostenfrei.	
Lutherstadt Wittenberg	Ja	Wittenberg beteiligt gemeinnützige Vereine bei der üblichen stundenweisen Nutzung von Sporteinrichtungen nicht an den Betriebskosten. Es gibt jedoch auch Beteiligungen von Vereinen an den Betriebskosten, wenn eine Sporteinrichtung per Vertrag (Nutzungsüberlassungsvertrag mit separater Fördervereinbarung) langfristig an einen Verein übertragen ist. Dieses spezielle Verfahren erfolgt entsprechend einer Objektübertragungsrichtlinie. In dieser ist sowohl das Verfahren (Beschluss des Stadtrates) als auch das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Beteiligung (i. d. R. 20-30%) der Vereine an den Betriebskosten geregelt. Bei den betroffenen Sportobjekten handelt es sich um Sportplätze, Turnhallen und Kegelbahnen.	
Stadt Bad Schmiedeberg	Ja	Bei Einrichtungen mit Mehrfachnutzern (Sporthallen und Turnhallen) erfolgt eine Erhebung von Nutzungsentgelten nach tatsächlicher Nutzung; Kegelbahn: Nutzer nur Kegelsportverein: Kostenübernahme Betriebskosten von 50% durch Verein; Sportplätze Bad Schmiedeberg, Pretzsch, Söllichau und Trebitz, hier nur Nutzer durch je einen Verein. Vereine tragen alle gesamten Betriebskosten und übernehmen zudem die gesamte Unterhaltung, Stadt erstattet dazu einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von ca. 85% der Betriebskosten aus 2021 der jeweiligen Sportanlage.	
Stadt Annaburg	Nein		
Stadt Coswig	Nein		
Stadt Jessen	Nein		